



# Kanzlei Dr. Moussa

## Rechtsanwälte

Kanzlei Dr. Moussa, Cossebauder Str. 21, 01157 Dresden

**Amtsgericht Dresden  
Familiengericht  
Roßbachstraße 6**

**01069 Dresden**

**Dr. univ. (H), B. Sc. Youssef Moussa**  
Rechtsanwalt

Finanzamt Dresden III  
St-Nr. 203/250/02124

**Tel.:** 0351 4 32 09 20  
**Fax:** 0351 4 32 09 23

**E-Mail:** drmoussa@kanzlei-moussa.de  
**Internet:** www.kanzlei-moussa.de

**Rechtsanwältin Andrea Sittig**  
Dipl.-Ing.(FH) Tiefbau

Unser Zeichen:  
4242/24  
Wimer ./.. Wimmer  
SB: Rechtsanwältin A. Sittig

Ihr Zeichen:

Datum:

### **Antrag elterliche Sorge u. a.**

des Herrn Bruno Wimmer, Friedensallee 38, 01000 Dresden Antragsteller  
Verf.-bev.: Rechtsanwältin Andrea Sittig, Cossebauder Straße 21, 01157 Dresden

gegen

Frau Claudia Wimmer, Stürmerstraße 57, 01006 Dresden Antragsgegnerin  
Verf.-bev.: Rechtsanwältin Cornelia Haubold-Pätz, Würschnitzer Straße 1, 01471 Radeburg

wegen Scheidung nebst Folgesachen  
Vorl. Streitwert: 8.000,00 Euro

Namens und im Auftrag des Antragstellers bitte ich um einen zeitnahen Termin zur mündlichen Verhandlung und werde beantragen:

1. Dem Antragsteller wird die elterliche Sorge für die gemeinsamen Kinder der Parteien, dem Sohn Winnetou, geboren am 01. Januar 2013 und der Tochter Chantalle, geboren am 30. Mai 2018 allein übertragen, das bisher praktizierte paritätische Wechselmodell wird aufgehoben und die Antragsgegnerin wird verpflichtet, im Rahmen einer ersten Stufe Auskunft über ihr monatliches Netto-Einkommen zu erteilen.
2. Dem Antragsteller wird ratenfreie Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Andrea Sittig, Cossebauder Straße 21, 01157 Dresden gewährt.

### **Begründung:**

Vorab ist auf folgendes hinzuweisen:

Nachdem es in der Vergangenheit bereits zwei Verfahren vor dem Familiengericht Dresden geben musste, konnte jedenfalls im zweiten und bisher letzten Verfahren eine vergleichsweise Einigung dahingehend getroffen werden, dass die Kinder im paritätischen Wechselmodell bei beiden Parteien zu gleichen Anteilen leben; Aktenzeichen 777 F 0815/22 und 777 F 4812/23. Die Beiziehung dieser Akten wird angeregt.; jedenfalls in der Theorie; weitere Ausführungen dazu folgen.

#### Antrag zu 1

Die Parteien sind derzeit getrenntlebende Ehegatten, das Scheidungsverfahren wurde durch Einreichen des entsprechenden Antrages durch die Unterzeichnerin soeben eingeleitet.

Für die gemeinsamen Kinder der Parteien wird die elterliche Sorge derzeit gemeinsam ausüben; die Kinder leben im paritätischen Wechselmodell.

Elterliche Sorge, Umgang und Kindesunterhalt sind jedoch zwingend parallel zur Scheidung der Parteien zu regeln.

Laut Aussage einer Freundin der Antragsgegnerin, zugleich Mutter von Chantelles Freundin Chiara scheint die Antragsgegnerin ihre selbstständige Tätigkeit aufgegeben zu haben.

Die sehr mitteilungsbedürftige Chiara hat den Antragsteller wieder einmal beim allwöchentlichen Einkauf entdeckt und musste ihn direkt auf eine Erzählung ihrer Mutter ansprechen, was im konkreten Fall jedoch heißt, dass das Thema „Umzug der Antragsgegnerin nach Sri Lanka“ bereits in den Familien der Freundin besprochen wurde, es demnach nicht eine reine Erfindung der Kinder der Parteien sein kann.

Nach dem Bericht der Freundin der Antragsgegnerin und nach Berichten der Kinder hat die Antragsgegnerin offenbar Kontakte nach Kogalla/Sri Lanka geknüpft und beabsichtigt, sich dort in einem Luxus-Ressort als Ayurveda-Masseurin niederzulassen.

Sofern die hiesigen Informationen der Wahrheit entsprechen – ein offenes Gespräch zu ihren Zukunftsplänen war mit der Antragsgegnerin leider nicht möglich – ist die elterliche Sorge für die gemeinsamen Kinder der Parteien allein auf den Antragsteller zu übertragen. Mit einem Wohnsitz in Kogalla/Sri Lanka, jedenfalls nach den Aussagen der Kinder, ist die Antragsgegnerin schlicht nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen im Rahmen der elterlichen Sorge zu erfüllen. Die Unterzeichnerin hat diesen wahrscheinlich avisierten Wohnort der Antragsgegnerin auf der Karte gesucht und Erkundigungen hinsichtlich der Erreichbarkeit eingeholt. Kogalla liegt in südlicher Richtung drei bis vier Stunden mit dem Überlandbus von der Hauptstadt Colombo entfernt und ist ein beliebtes Urlaubsziel für Touristen.

Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt auf Sri Lanka kommt eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht. Im Bedarfsfalle ist die Antragsgegnerin als Kindesmutter nicht ohne weiteres erreichbar. Allein die Zeitverschiebung macht dies kompliziert. Und ausschließlich online die Sorge auszuüben, ist schlicht nicht möglich.

Eine umfängliche Vollmacht ist ebenfalls nicht ausreichend. Insbesondere hinsichtlich der Gesundheitsorge fordert die überwiegende Anzahl der hier niedergelassenen Ärzte regelmäßig Zustimmungen von beiden Elternteilen; teilweise auch die persönliche Anwesenheit.

Die Fortsetzung des Wechselmodelles ist nicht praktikabel, hierzu sind keine weiteren Ausführungen erforderlich.

Selbstverständlich haben die Kinder während der Ferien immer das Recht, ihre Mutter auf Sri Lanka zu besuchen, sie können gern die hälftigen Ferien dort verbringen, sofern die Antragsgegnerin die Kosten für Flüge und die Fahrten zum und vom Flughafen, und solange es notwendig ist, auch noch die Kosten für eine Begleitperson, übernimmt.

Bei Heimatbesuchen der Antragsgegnerin darf sie ebenfalls die Kinder immer besuchen – nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung.

Nachdem nunmehr die Kinder ihren ständigen gewöhnlichen Aufenthalt allein beim Antragsteller haben werden, ist die Antragsgegnerin zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet. Sie möge demnach bitte Auskunft erteilen über Ihre Einkünfte der letzten drei

Jahre, damit eine Berechnung des zu zahlenden Unterhaltes vorgenommen und dieser berechnet, mithin beziffert werden kann.

#### Antrag zu 2

Dem Antragsteller ist Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.

Er ist aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens auch nur ratenweise zu tragen. Die entsprechende Erklärung nebst Belegen und Nachweisen ist beigelegt.

Der Antrag ist auch nicht mutwillig und hat hinreichend Aussicht auf Erfolg.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die vorstehende Begründung der Anträge zu 1 und zu 2 verwiesen.

Sollte das Gericht weiteren Sach- oder Rechtsvortrag für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Andrea Sittig  
Rechtsanwältin